



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

**Verbandsdirektor
Thomas Horn**

- Betr.: Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)
- hier: Ergänzung des Beschlusses über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016 (Drucksache Nr. IV-2018-55) Tischauslage Planungsausschuss am 06.12.2018

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

Das Windvorranggebiet 7805 bleibt unverändert. Es erfolgt keine Umwidmung der Vorranggebietskategorien.

Die Einzelfallprüfung hat für Vorranggebiet 7805 ergeben, dass die vorgetragenen Belange des Grundwasserschutzes in Wasserschutzzone III und IIIa in Verbreitungsgebieten des Taunusquarzits und der Hermeskeilsandsteine auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gelöst werden können. Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächensteckbrief aufgenommen.

Die betroffenen BE-Behandlungsvorschläge des Regionalverbands werden entsprechend geändert.

II. Erläuterung des Beschlusses

Im TPEE-Entwurf gibt es bisher zwei Arten von Windvorranggebieten, nämlich mit und ohne Ausschlusswirkung. Windvorranggebiete mit Ausschlusswirkung (rote Flächen) sind endabgewogen. Windvorranggebiete ohne Ausschlusswirkung (blaue Flächen) sind dadurch gekennzeichnet, dass hier ein Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Deutschen Flugsicherung für künftige Windenergieanlagen gilt.

Bei der Bearbeitung der BE-Beschlussvorlagen ergab sich, dass ein neuer Genehmigungsvorbehalt zum Thema erweiterter Grundwasserschutz eingeführt werden soll. So soll z.B. aus Teilen des Windvorranggebiets 7805 mit Ausschlusswirkung (rote Schraffur) ein Windvorranggebiet ohne Ausschlusswirkung (blaue Schraffur) werden und bereits dargestellte Windvorranggebiete ohne Ausschlusswirkung (blaue Schraffur) sollten nun neben der DFS noch einen Genehmigungsvorbehalt für den erweiterten Grundwasserschutz erhalten („doppelt“ blaue Fläche).

Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima der Regionalversammlung Südhessen haben in Ihren Beratungen am 28.11.2018 dieses unabgestimmte Vorgehen massiv kritisiert und die Befürchtung geäußert, dass hierdurch das schlüssige Plankonzept des TPEE gefährdet werden kann. Es zeichnet sich ab, dass die Mehrheit der Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen BE-Beschlussvorlagen nicht zustimmen wird, die eine weitere Kategorie von Vorranggebieten nur wegen des erweiterter Grundwasserschutzes in Verbreitungsgebieten des Taunusquarzits und der Hermeskeilsandsteine einführt.

Gemäß § 8 Abs. 1, Ziff. 1 Metropolgesetz hat der Regionalverband die Aufgabe, im Zusammenwirken mit der Regionalversammlung Südhessen, den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) zu entwickeln, damit er gemeinsam von Verbandskammer und Regionalversammlung Südhessen beschlossen werden kann. Der im Beschlusstext vorgeschlagene Verzicht auf die Umwidmung der Vorranggebietskategorien soll sicherstellen, dass es übereinstimmende Beschlussfassungen der Verbandskammer und der Regionalversammlung gibt.

Die Einführung einer neuen Kategorie von Vorranggebieten ist auch nicht erforderlich, um den Belangen des Grundwasserschutzes auf Ebene der Regionalplanung/ Regionalen Flächennutzungsplanung ausreichend Rechnung zu tragen. Das Schlüssige Plankonzept zum TPEE sieht bereits vor, dass Wasserschutzzonen I und II als weiche Tabukriterien eingestuft werden und von der Ausweisung von Windvorranggebieten in diesen Zonen ausgenommen sind. Ferner wird in der Einzelfallprüfung betrachtet, ob weitere Belange des Wasserschutzes (z.B. in Wasserschutzzonen III) vorliegen, die es unmöglich machen, Windenergieanlagen im Vorranggebiet zu errichten.

Die Einzelfallprüfung von Windvorranggebiet 7805 zeigt, dass hier eine Windenergienutzung auch unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes (Wasserschutzzone III und IIIa in Verbreitungsgebieten des Taunusquarzits und der Hermeskeilsandsteine) möglich ist, da der Untergrund verschiedenartige Qualitäten aufweist und im Genehmigungsverfahren für einzelne Windenergieanlagen eine Standortwahl unter günstigen hydrologischen Randbedingungen möglich ist. Das Vorranggebiet 7805 aus TPEE-Entwurf 2016 kann unverändert bestehen bleiben.

Es ergibt sich ein Änderungsbedarf der BE-Behandlungsvorschläge im Gebiet des Regionalverbands für Windvorranggebiet 7805. In den Flächensteckbrief 7805 wird ein entsprechender Hinweis für die nachfolgende Genehmigungsebene aufgenommen.

Die dem Beschluss Drucksache Nr. IV-2018-55 anliegende Flächenbilanzierung, Stand 15.11.2018, verändert sich durch diesen Beschluss nicht.